

kierungen oder Randbemerkungen angebracht werden. Es empfiehlt sich, die Schulbücher mit einem Schutzumschlag zu versehen.

Die Lernmittel sind zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt zurückzugeben. Werden ausgeliehene Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet. Insoweit ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Lernmittelfreiheit.

Wer wird von dem Entgelt ganz oder teilweise befreit?

Leistungsberechtigte nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie nach dem Sozialgesetzbuch, Aches Buch - Heim- und Pflegekinder -, sind im Schuljahr 2004/05 von dem Entgelt für die Ausleihe befreit.

Für Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern sollen für jedes Kind nur 80 % des von der jeweiligen Schule festgesetzten Entgelts für die Ausleihe erhoben werden. Darüber hinaus kann die Schule bei der Festsetzung des Entgelts im Einzelfall die sozialen Verhältnisse berücksichtigen.

Grundsätzlich ist in jedem Fall der Nachweis der Voraussetzungen für die Vergünstigung zu erbringen. Dazu muss der Schule z. B. der Leistungsbescheid oder eine Bescheinigung des Leistungsträgers vorgelegt werden.

Welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben die Eltern?

Über die Grundsätze für die Durchführung des Ausleihverfahrens, insbesondere über die Höhe des Entgelts für die Ausleihe, entscheiden die Gesamtkonferenzen der Schulen. Mindestens drei Wochen vor der Entscheidung der Gesamtkonferenz ist dem Schulleiternrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern der Schulleiternrat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gegen die Entscheidung der Gesamtkonferenz stimmt, ist die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. Damit erhalten die Eltern weitgehende Möglichkeiten, ihre Interessen zur Geltung zu bringen.

An wen kann man sich mit Fragen wenden?



Viele Fragen werden in den vom Kultusministerium erlassenen Vorschriften und Hinweisen bereits beantwortet. Diese können im Internet unter der Adresse www.mk.niedersachsen.de abgerufen oder in der Schule im Schulverwaltungsblatt eingesehen werden. Falls noch weitere Fragen bestehen, sollte man sich zunächst an die Schule selbst wenden, weil Fragen und Probleme am besten und schnellsten vor Ort zwischen den unmittelbar Beteiligten geklärt werden können. Aber auch die Bezirksregierungen erteilen Auskunft. In Ausnahmefällen kann man sich auch unmittelbar an das Kultusministerium wenden.

BR Braunschweig:	Herr Müller,	(0531/484-3631)
BR Hannover:	Herr Wolf, Herr Fischer,	(0511/106-2575) (0511/106-2432)
BR Lüneburg:	Frau Elsner-Sobotta, Herr Jungmann	(04131/15-2770) (04131/15-2769)
BR Weser-Ems:	Herr Jordan,	(0541/314-233)
Kultusministerium:	Herr Dr. Härke, Herr Stein, Frau Werner,	(0511/120-7079) (0511/120-7332) (0511/120-7317)


Niedersächsisches
Kultusministerium

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur **entgeltlichen Ausleihe** von **Lernmitteln**




 Niedersachsen

Weshalb gibt es das Ausleihverfahren?




Die Lernmittelfreiheit in Niedersachsen endet mit Ablauf des Schuljahres 2003/04. Vom Schuljahr 2004/05 an sind die Erziehungsberechtigten sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, für die Ausstattung mit Lernmitteln selbst zu sorgen. Mit der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln gibt es die Möglichkeit, bei der Ausstattung mit Lernmitteln die Unterstützung der Schulen in Anspruch zu nehmen. Wer an dem Verfahren teilnimmt, kann eine spürbare Entlastung bei den Kosten für die Beschaffung der Lernmittel erreichen.

Wer kann an dem Verfahren teilnehmen?



Grundsätzlich können alle Erziehungsberechtigten mit Kindern an öffentlichen Schulen und alle volljährigen Schülerinnen und Schüler das Angebot der Schule zur entgeltlichen Ausleihe annehmen. Für die Jahrgänge 12 und 13 an Gymnasien, Gesamtschulen und Fachgymnasien können die Schulen selbst entscheiden, ob sie auch dort die Ausleihe anbieten wollen. Die Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung sind – wie schon bei der Lernmittelfreiheit – nicht in das Verfahren einbezogen.

Welche Lernmittel werden ausgeliehen?




Alle Lernmittel, die bisher in die Lernmittelfreiheit einbezogen waren und die für eine Ausleihe geeignet sind, können von der Schule gegen ein Entgelt entliehen werden. Das sind im Wesentlichen alle Schulbücher mit Ausnahme von Lektüreheften, Literatur und Atlanten. Arbeitshefte und das Mathematikbuch für das erste Schuljahr, in die hineingeschrieben werden kann, sind für die Ausleihe nicht geeignet und deshalb selbst zu beschaffen. Falls den Schulen in diesem Jahr für die Beschaffung von neuen Schulbüchern noch nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, dürfen sie die Beschaffung einzelner Bücher von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern verlangen.

Grundsätzlich können nur alle im jeweiligen Schuljahr von der Schule zur Ausleihe angebotenen Lernmittel als Gesamtpaket ausgeliehen werden. Die Schule kann aber, wenn sie den damit verbundenen Verwaltungsaufwand leisten kann, auch die Möglichkeit anbieten, Schulbücher einzeln auszuliehen. In diesem Fall kann für jedes einzelne


Schulbuch gesondert entschieden werden, ob dieses Buch bei der Schule ausgeliehen oder selbst gekauft werden soll. Wer aber das Gesamtpaket ausleihen möchte, wird dieses von der Schule auch erhalten.

Wie groß ist der Anteil von neuen Büchern?




Für die Durchführung des Leihverfahrens werden zunächst einmal die bereits bei den Schulen vorhandenen Bücher genutzt. Daneben werden auch Bücher neu angeschafft, die dann sofort für das neue Schuljahr ausgeliehen werden. An jede Schülerin und an jeden Schüler wird somit ein durchmischter Lernmittelbestand ausgegeben, d. h. unter den ausgeliehenen Schulbüchern werden sowohl neuere als auch ältere Bücher sein. Die neuen Bücher werden durch die Einnahmen aus dem Entgelt für die Ausleihe finanziert. Zusätzlich wird das Land aber auch eine Anschubfinanzierung leisten, um einen reibungslosen Start des Verfahrens zum Beginn des neuen Schuljahres sicher zu stellen.

Wie funktioniert das Verfahren?



Die Schule gibt rechtzeitig vor dem Schuljahresende ein Informationsblatt heraus, in dem alle wichtigen Angaben zur Ausleihe der Lernmittel enthalten sind. Insbesondere sind dort alle Lernmittel mit Preisen angegeben, die im nächsten Schuljahr entliehen werden können, sowie alle Lernmittel, die selbst beschafft werden müssen. Dabei ist auch das von der Schule festgesetzte Entgelt für die Ausleihe angegeben. So besteht die Gelegenheit, in Ruhe einen Vergleich anzustellen und dann zu entscheiden, ob man an dem Ausleihverfahren teilnehmen will.


Wie meldet man sich zur Teilnahme an?



Wer sich für eine Teilnahme an dem Verfahren entscheidet, muss dies der Schule innerhalb der vorgesehenen Frist mitteilen; dafür geben die Schulen Formulare an alle Schülerinnen und Schüler aus. Vor allem muß aber auch dass von der Schule festgesetzte Entgelt fristgerecht und in der vorgesehenen Weise (z. B. Überweisung oder Abbuchung) entrichtet werden. Die Lernmittel werden am Schuljahresanfang von der Schule an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt. Wer an dem Verfahren nicht teilnehmen will oder wer


die gesetzten Fristen nicht einhält, ist verpflichtet, alle Lernmittel rechtzeitig zum neuen Schuljahr selbst zu beschaffen.

Wie viel muss für die Ausleihe der Lernmittel bezahlt werden?



Das Entgelt wird von der Schule entweder für den einzelnen Schuljahrgang oder für mehrere oder für alle Jahrgänge einheitlich festgesetzt. Es sollte ein Drittel der festen Ladenpreise betragen und darf 40 Prozent nicht übersteigen. Schulbücher, die mehrere Jahre in der gleichen Schülerhand verbleiben (Mehrjahresbände), werden nur im ersten Schuljahr der Ausleihe bei der Ermittlung des Entgelts berücksichtigt; dabei ist die mehrjährige Nutzung bei der Festsetzung des Entgelts zu beachten. Weiterhin können bei der Festsetzung des Entgelts auch verkürzte Ausleihzeiten (z. B. bei einem Schulwechsel) berücksichtigt werden.


Welche Vorteile hat das Verfahren für die Eltern?



Bei einer Teilnahme an dem Leihverfahren können gegenüber einer selbstständigen Beschaffung der Lernmittel rund zwei Drittel der Kosten gespart werden; dies können für ein Kind bis zu 180 Euro in einem Schuljahr sein.

Die Lernmittel werden für alle Teilnehmer von der Schule zentral beschafft und zum Schuljahresanfang an die Schülerinnen und Schülern ausgehändigt. Wer an dem Verfahren teilnimmt, braucht sich also um die Beschaffung der von der Schule zur Ausleihe angebotenen Lernmittel nicht zu kümmern.

Welche Verpflichtungen bestehen?



Die zur Ausleihe vorgesehenen Lernmittel werden zum Schuljahresanfang an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt. Sie sind sofort auf Beschädigungen zu überprüfen und Beschädigungen müssen auch sofort gemeldet werden, damit man später dafür nicht haftbar gemacht wird.

Alle Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler müssen darauf achten, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt werden, weil die Bücher für einen mehrmaligen Gebrauch bestimmt sind. Deswegen dürfen in den Schulbüchern auch keine Unterstreichungen, Mar-